

N&R

Netzwirtschaften & Recht

Energie, Telekommunikation,
Verkehr und andere Netzwirtschaften

2/2023

S. 73 – 128

20. Jahrgang

Herausgegeben von
Achim Berg
Wilhelm Eschweiler
Andrees Gentzsch
Barbie Kornelia Haller
Martin Henke
Alexander Kirschall
Wolfgang Kopf
Stephan Korehnke
Matthias Kurth
Jochen Mohr
Klaus Müller
Andreas Mundt
Birgit Ortlieb
Stefan Richter
Franz Jürgen Säcker
Christian Seyfert
Geschäftsführender
Herausgeber
Christian Koenig

Schriftleitung
Institut für das Recht
der Netzwirtschaften,
Informations- und
Kommunikations-
technologie (IRNIK)
www.nundr.net

- | | |
|--|-----|
| ■ <i>Nina Scheer</i>
Mit der Energiewende auch
die „Netzende“ einläuten | 73 |
| ■ <i>Margret Schellberg/Franziska Kümpel</i>
Das Energiewirtschaftsrecht im Jahr 2022 | 74 |
| ■ <i>Andreas Neumann</i>
Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung
der Energiekrise (2. Aktualisierung) | 88 |
| ■ <i>Christian Miercke/Andreas Schuler</i>
Erste Entscheidungen zum
Zugangsanspruch nach § 155 TKG | 93 |
| ■ <i>Julien Wilmes-Horváth</i>
Schafft die Gigabit-Infrastrukturverordnung, woran
die Kostensenkungsrichtlinie gescheitert ist? | 97 |
| ■ <i>Christian Stelter</i>
Anmerkung zum Beschluss des VG Köln:
Überlassung eines Mikroerrohres zur Mitnutzung
bei fehlender Infrastruktur bzw. Kapazität | 104 |
| ■ <i>Stephan Gerstner</i>
Anmerkung zum Urteil des BVerwG: Teilbarkeit
einer eisenbahnregulierungsrechtlichen
Entgeltgenehmigung | 125 |

Frage, ob es dabei zunächst bleiben wird oder ob der Staat einen Rückzug plant. Informationen, wonach der Bund nun den Übertragungsnetzbetreiber TenneT erwerben möchte,¹⁸⁵ scheinen eher Gegenteiliges erwarten zu lassen. Insbesondere den Händlern und Lieferanten wurden im vergangenen Jahr noch große Aufgabenpakete geschnürt, die den Stresstest im Jahr 2023 erst noch bestehen müssen. Auch wenn sich die Märkte zwischenzeitlich etwas beruhigt haben und Deutschland 2022 zahlreiche Maßnahmen angestoßen hat, um die Diversifizierung der Energieversorgung erheblich zu

beschleunigen, verbleiben auch mit Blick auf den kommenden Winter große Unsicherheiten. Mit den Herausforderungen des Klimawandels für die Energiewirtschaft auch gesetzgeberisch schrittzuhalten und entsprechende Vorhaben im Sinne einer langfristig angelegten Strategie unter Berücksichtigung technologischer Entwicklungen und der Belange der Wirtschaft voranzutreiben bleibt weiter eine vordringliche Aufgabe staatlichen Handelns.

185 Siehe den WirtschaftsWoche.de-Beitrag „TenneT will Stromnetz an Bund verkaufen“ v. 10.2.2023.

Andreas Neumann

Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise (2. Aktualisierung)

Die durch den Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 noch einmal erheblich verschärften Herausforderungen im Energiesektor beschäftigen weiterhin den deutschen Gesetz- und Verordnungsgeber. Der Beitrag gibt im Anschluss an die bisherigen Aufsätze zu dem Thema (zuletzt Neumann/LiBek, N&R 2023, 17) einen (stark konzentrierten) Überblick über die wichtigsten der in diesem Zusammenhang stehenden Rechtssetzungsverfahren zwischen Mitte Januar und Ende März 2023.

I. Einleitung

Während mittlerweile – dank erstinstanzlicher Zuständigkeit des BVerwG¹ – schon die ersten höchstrichterlichen Entscheidungen zu einigen der neuen rechtlichen Instrumente zur Bewältigung der Energiekrise vorliegen,² ist auch die Entwicklung dieses rechtlichen Rahmens selbst nicht stehengeblieben. Die wesentlichen der Neuerungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene werden dabei im Folgenden überblicksartig dargestellt.³ Weitere Maßnahmen insbesondere im Bereich der verwaltungsmäßigen Beihilfengewährung⁴ bleiben demgegenüber erneut außer Betracht.⁵

II. Bereits (zwischen Mitte Januar und Ende März 2023) erlassene Maßnahmen

Wie erwartet wurde zunächst die Geltungsdauer zweier Rechtsverordnungen verlängert: Das Außerkraftteten der EnSiKuMaV wurde auf den 15. April 2023 verschoben⁶ und die EnSiTrV gilt nun sogar bis zum 31. März 2024.⁷ Nachdem die Kommission die beihilferechtliche Unbedenklichkeit bestätigt hatte,⁹ sind nach § 50 S. 1 StromPBG überdies auch die bisher von der Anwendbarkeit ausgenommenen Bestimmungen zur Entlastung von Schienenbahnen¹⁰ in § 4 Abs. 2 S. 3, § 6 S. 2 Nr. 3¹¹ und § 10 StromPBG¹² seit dem 25. Februar 2023 anwendbar.¹³

1. Differenzbetragsanpassungsverordnung (DBAV)

In Bezug auf die Ende 2022 in Kraft getretenen Gesetze zu den Energiepreisbremsen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Mitte März von seiner Ermächtigung in § 39 Abs. 2 S. 1 EWVPG und § 48 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG Gebrauch gemacht und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie mit Zustimmung des Bundestages die in den Gesetzen vorgesehene Berechnung

- 1 Siehe für die konkreten Fälle § 17 Abs. 6 S. 2 EnSiG und § 12 S. 1, S. 2 Nr. 1 LNGG.
- 2 Die auf § 17 EnSiG gestützte Anordnung der Treuhandverwaltung gegenüber der Rosneft Deutschland GmbH und der RN Refining and Marketing GmbH (dazu Neumann/LiBek, N&R 2022, 258, 260 Fn. 34) bestätigend BVerwG, Urt. v. 14.3.2023 – Az. 8 A 2.22; einen Eilantrag gegen die vorzeitige Einweisung in den Besitz landwirtschaftlicher Grundstücke für den Bau und Betrieb einer Energietransportleitung nach § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG ablehnend BVerwG, Beschl. v. 10.2.2023 – Az. 7 VR 1.23.
- 3 Darüber hinaus ist nun auch das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich v. 14.3.2023, BGBl. 2023 I Nr. 71, in Kraft getreten. Gegenüber dem bisherigen Stand – siehe dazu Neumann/LiBek, N&R 2023, 17, 35 Fn. 233; 2022, 258, 271 Fn. 192 – wurde u. a. die für § 6 UmWG vorgesehene Klageerwiderungsfrist für den Beklagten gestrichen und die Klagebegründungsfrist aus § 6 S. 1 bis 4 UmwRG auf die Fälle erstreckt, in denen ein Gerichtsverfahren zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzt und später fortgesetzt wird. Auch wurde die Möglichkeit vorgesehen, dass die Senate an den Obergerichtsweg und am BVerwG unter bestimmten Voraussetzungen einen infrastrukturbezogenen Rechtsstreit (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3-15, § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) zur Entscheidung auf einen Einzelrichter übertragen bzw. in einer Besetzung von drei Richtern entscheiden können. Siehe zum Ganzen und den weiteren Änderungen die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 20/5570.
- 4 Siehe dazu unlängst Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Pressemitteilung „Bund und Länder einigen sich auf zusätzliche Energiekostenhilfen für mittelständische Unternehmen“ v. 24.3.2023.
- 5 Siehe z. B. zur Verlängerung der Treuhandverwaltung über die Rosneft Deutschland GmbH und die RN Refining & Marketing GmbH Bundesnetzagentur, Anordnung v. 15.3.2023, BAnz AT 15.03.2023 B2; siehe auch zum Bericht über die Umsetzung der 2022 neu geschaffenen Vorschriften in §§ 35a ff. EnWG (dazu Neumann/LiBek, N&R 2022, 258, 259 f.) die Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 20/5647. Vgl. des Weiteren zu den Handlungsempfehlungen der Bundesregierung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Elektrizität die Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 20/5555.
- 6 Siehe Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung v. 13.2.2023, BGBl. 2023 I Nr. 37.
- 7 Siehe Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung v. 13.2.2023, BGBl. 2023 I Nr. 36.
- 8 Zum jeweiligen Verordnungsgebungsverfahren siehe Neumann/LiBek, N&R 2023, 17, 35.
- 9 Kommission, Beschl. v. 24.2.2023 – Az. C (2023) 1403 final – Staatliche Beihilfe SA.105120 (2022/N) – Germany – Temporary cost containment of electricity price increases – rail transport operators.
- 10 Siehe Neumann/LiBek, N&R 2023, 17, 35.
- 11 Dazu Neumann/LiBek, N&R 2023, 17, 31.
- 12 Dazu Neumann/LiBek, N&R 2023, 17, 32.
- 13 Siehe auch die Bekanntmachung über die Anwendbarkeit des Strompreisbremsegesetzes v. 24.2.2023, BGBl. 2023 I Nr. 52.

des Differenzbetrags angepasst. Der Differenzbetrag ist einer der beiden Faktoren, aus denen sich der Betrag errechnet, um den die Energiekunden durch die Preisbremsen jeweils entlastet werden.¹⁴ Er ergibt sich dabei aus dem Unterschied zwischen dem aktuellen Energie(arbeits)preis und einem gesetzlich näher bestimmten Referenzpreis.

Die DBAV zieht hier ergänzende (vgl. § 9 Abs. 5, § 16 Abs. 4 EWPBG, § 5 Abs. 1 S. 6 StromPBG) Obergrenzen ein. Die sich daraus ergebende Deckelung des Differenzbetrags gilt ab dem 1. Mai 2023 (§ 1 Abs. 1 DBAV) und nur für solche Unternehmen, die – auch im Konzernverbund – eine Entlastungssumme von insgesamt (also unter Einrechnung aller staatlichen Energiebeihilfen i. S. d. Befristeten Krisenrahmens der EU¹⁵ gemäß § 2 Nr. 4 EWPBG bzw. § 2 Nr. 5 StromPBG) mehr als zwei Millionen Euro erhalten.¹⁶ Die für diese Kundengruppen festgelegten Begrenzungen des Differenzbetrags unterscheiden sich dabei nach dem jeweiligen Energieträger und wurden der Verordnungsbegründung zufolge bestimmt, „indem auf Grundlage unterschiedlicher Beschaffungszeitpunkte ein plausibles und marktgängiges Preisband modelliert wurde“¹⁷; Für Erdgas und Fernwärme betragen sie 8 Cent (§ 1 Abs. 2 und 3 DBAV)¹⁸ und für Strom 24 Cent (§ 1 Abs. 4 DBAV) pro Kilowattstunde. Durch eine entsprechende Deckelung des Differenzbetrags wird zugleich der mögliche Entlastungsbetrag begrenzt, von dem die betroffenen Unternehmen durch die jeweilige Preisbremse profitieren können. Hierdurch sollen für diese Unternehmen die Anreize gestärkt werden, zu einem Tarif mit günstigeren Konditionen zu wechseln,¹⁹ und auf diese Weise sowohl der Preiswettbewerb zwischen den Energieversorgern sichergestellt²⁰ als auch einer missbräuchlichen Ausnutzung der Preisbremsengesetze vorgebeugt werden.²¹ Aus juristischer Sicht dient die Setzung einer Obergrenze allerdings vor allem auch dazu, entsprechenden beihilferechtlichen Anforderungen der Kommission²² Rechnung zu tragen.²³ Die Anpassung der Differenzbetragsberechnung ist regelmäßig alle drei Monate, erstmals aber spätestens bis zum 15. Juni 2023 zu überprüfen (§ 2 DBAV), um auf etwaige Veränderungen der Marktpreise reagieren zu können.²⁴ Sollte eine solche Überprüfung einen Änderungsbedarf ergeben, müsste diesem allerdings mangels entsprechender Öffnungsregelungen in der DBAV erst durch eine Änderung der Verordnung selbst Rechnung getragen werden.²⁵

Die „Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsegesetz für ausgewählte Kundengruppen“ ist als Art. 1 der „Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsegesetz für ausgewählte Kundengruppen sowie zur Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung“ vom 17. März 2023²⁶ nach Art. 3 jener Mantelverordnung am 22. März 2023 in Kraft getreten (wobei ihre materiellen Vorgaben erst ab dem 1. Mai 2023 anzuwenden sind).²⁷ Das Datum ihres Inkrafttretens liegt damit außerhalb der „Soll“-Fristvorgabe nach § 39 Abs. 2 S. 3 EWPBG und § 48 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG. Diese sieht den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung vielmehr „spätestens bis zum 15. März 2023“ vor. Auch wenn eine solche „Soll“-Vorgabe üblicherweise keine strikt bindende Verpflichtung auslöst, kommt ihr unter Anlegung üblicher rechtlicher Kategorien doch rechtliche Steuerungskraft zu, die nur ausnahmsweise aufgrund besonderer („atypischer“) Umstände überwunden werden kann.²⁸ Es wird sich u. U. zeigen müssen, inwieweit vor diesem Hintergrund durchgreifende rechtliche Bedenken gegenüber der DBAV bestehen sollten (und wer sich auf diese ggf. berufen könnte). Dabei wäre evtl. auch zu klären, ob hierfür der Umstand ausreicht, dass nur durch die in § 1 DBAV vorgesehenen Obergrenzen den beihilferechtlichen Anforderungen der Kommission Genüge getan wird.

2. Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

Ursprünglich weitgehend unabhängig von den zusätzlichen Herausforderungen der aktuellen Energiekrise hatte die Bundesregierung bereits im Dezember 2022 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Novellierungsvorhaben in Bezug auf die Raumordnung umgesetzt werden sollten, die sich aus dem aktuellen Koalitionsvertrag ergeben.²⁹ Auf Grundlage einer Formulierungshilfe des BMWK³⁰ und eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen³¹ wurden in dieses Gesetzgebungsvorhaben allerdings kurzfristig im Stile eines „Omnibusverfahrens“ Regelungen zur Durchführung der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 integriert.³² Diese Verordnung wiederum legt vorübergehende³³ Notfallvorschriften fest, um gerade auch vor dem Hintergrund der durch die Vorgehensweise der Russischen Föderation verursachten Energiekrise³⁴ das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen im Bereich der erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen (Art. 1 UAbs. 1

14 Zur Mechanik siehe *Neumann/LiBek*, N&R 2023, 17, 25.

15 Kommission, Mitteilung „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“, ABl. EU 2022 C 426, 1.

16 Siehe das Vorblatt zur Verordnung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/5824, 1, 2; Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/5824, 7.

17 Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/5824, 7, 9 (zu Art. 1 § 1 Abs. 2).

18 Die Differenzierung in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DBAV ist angesichts des identischen Deckelungsbetrags unnötig kompliziert und ein weiteres Beispiel für Optimierungspotential in der Energiekrisenrechtssetzung, siehe dazu schon *Neumann/LiBek*, N&R 2023, 17, 36.

19 Vorblatt zur Verordnung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/5824, 1; *Badum*, BT-Plenarprotokoll 20/91, 10981 (C).

20 Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/5824, 7.

21 Siehe das Vorblatt zur Verordnung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/5824, 1, 2; Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/5824, 7, 9; *Badum*, BT-Plenarprotokoll 20/91, 10981 (C).

22 Siehe Kommission, Beschl. v. 21.12.2022 – Az. C (2022) 9995 final/2 – Staatliche Beihilfe SA.104606 (2022/N) – *Germany – TCF: Temporary cost containment of natural gas, heat and electricity price increases*, Rn. 123 f.

23 Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/5824, 7, 8; *Mehlretter*, BT-Plenarprotokoll 20/91, 10984 (A); *Stockmeier*, BT-Plenarprotokoll 20/91, 10986 (B).

24 Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/5824, 7, 9 (zu Art. 1 [§ 2]).

25 Siehe auch die Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/5824, 7, 9 (zu Art. 1 [§ 2]) („mit Änderungen der Verordnung“).

26 BGBl. 2023 I Nr. 81. Zur DBAV siehe auch *Kisseler*, EnK-Aktuell 2023, 01067.

27 Durch Art. 2 der Mantelverordnung wurde überdies der beihilferechtliche Vorbehalt in § 29 Abs. 2 KWK-Ausschreibungsverordnung zu den Änderungen durch das EEG 2023 aufgehoben, nachdem auch die Kommission eine Notifizierung der Änderungen der KWK-Ausschreibungsverordnung nicht für erforderlich erachtet hatte, siehe die Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/5824, 7, 10 (zu Art. 2).

28 Siehe die verbreitete Formulierung des BVerwG zu behördlichen Ermächtigungsgrundlagen, wonach das „Soll“ ein „Muss“ bedeute, wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, etwa bei BVerwG, ZfWG 2018, 145, 149 Rn. 29 (Urt. v. 26.10.2017 – Az. 8 C 18.16); Buchholz 402.8 § 14 SÜG Nr. 11 Rn. 36 (Beschl. v. 24.1.2006 – Az. 1 WB 15.05); Buchholz 436.0 § 92a BSHG Nr. 4 = Rn. 14 (juris) (Urt. v. 14.1.1982 – Az. 5 C 70.80).

29 Siehe das Vorblatt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4823, 1.

30 Die Formulierungshilfe ist abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/kabinett-beschliesst-beschleuniger-fur-wind-und-netzausbau-formulierungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 31.3.2023).

31 Siehe dazu den Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BT-Drs. 20/5830, 37, 41.

32 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BT-Drs. 20/5830, 3; siehe hierzu auch *Riese/Brennecke*, EnK-Aktuell 2023, 01076. Kritisch zum Gesetzgebungsverfahren *Breilmann*, BT-Plenarprotokoll 20/89, 10625 (A)-(C); *Jung*, BT-Plenarprotokoll 20/89, 10631 (B)-(D).

33 Nach Art. 10 UAbs. 2 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 gilt sie für einen Zeitraum von 18 Monaten ab ihrem Inkrafttreten, also bis zum 30.6.2024.

34 Siehe Erwägungsgründe 1 und 2 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577.

der Notfallverordnung [EU] 2022/2577). Begleitet von einer Entschleunigung, in der die hierdurch ermöglichte Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien ausdrücklich als „wichtige Antwort auf die durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachte Energiekrise in Europa“ begrüßt wird,³⁵ hat der Bundestag auf dieser Grundlage potentiell weitreichende Neuerungen in den Vorschriften zum Planungs- und Genehmigungsrecht im Energiesektor geschaffen.

Durch die neu erlassenen Regelungen in § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG, § 14b Abs. 1 UVPG, § 72a WindSeeG und § 6 WindBG entfällt für die dort erfassten Vorhaben unter bestimmten Umständen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und (mit Ausnahme von § 14b UVPG) auch artenschutzrechtlicher Bewertungen, sofern das betreffende Gebiet auf vorgelagerter Ebene bereits einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde.³⁶ § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sieht überdies eine damit korrespondierende Einschränkung der Berücksichtigung diesbezüglicher Belange auch auf Ebene der planfeststellungsrechtlichen Abwägungsentscheidung vor.³⁷ § 43m Abs. 2 EnWG fordert im Gegenzug Minderungsmaßnahmen der zuständigen Behörde und einen hiervon unabhängig³⁸ von den Betreibern zu leistenden finanziellen Ausgleich für nationale Artenschutzprogramme (i. H. v. 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge). Ähnliche Regelungen enthalten § 6 Abs. 1 S. 3 ff. WindBG für Windenergieanlagen an Land und § 72a Abs. 2 WindSeeG für Windenergieanlagen auf See, jeweils mit dem primären Unterschied, dass Ausgleichszahlungen dort nur geleistet werden müssen, soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Diese Änderungen tarieren das Verhältnis zwischen dem Umwelt- und Artenschutz auf der einen und dem Netzausbau sowie dem damit mittelfristig verfolgten Klimaschutz auf der anderen Seite neu und deutlich zulasten der erstgenannten Interessen aus. Der Gesetzgeber hat dabei in sehr weitreichendem Umfang vergleichsweise pauschal von der Ausnahmeermächtigung in Art. 6 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 Gebrauch gemacht. Auch bei der Bestimmung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Erleichterungen ist der Gesetzgeber zumindest sehr großzügig vorgegangen. Dabei steht die Erfassung derjenigen Verfahren, bei denen der verfahrenseinleitende Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt wird, ohne weiteres im Einklang mit Art. 1 UAbs. 2 i. V. m. Art. 10 UAbs. 2 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577. Streitanzüglicher dürfte demgegenüber die vorgesehene Erstreckung auf alle laufenden Verfahren bei einem entsprechenden Verlangen des Vorhabenträgers sein (§ 14b Abs. 2 S. 1 UVPG, § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG, § 6 Abs. 2 S. 3 WindBG). Denn nach Art. 1 UAbs. 3 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 setzt die Anwendung auf bereits laufende Verfahren – dem generellen Beschleunigungszweck der Verordnung entsprechend – insbesondere voraus, dass das Verfahren zur Genehmigungserteilung damit verkürzt wird.³⁹ Der Gesetzgeber unterstellt das bei dem von ihm geforderten Verlangen der Anwendung auf laufende Verfahren, da der Vorhabenträger wegen seines Interesses an der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ein solches Verlangen nur im Fall der Verfahrensverkürzung stellen werde.⁴⁰ Das ist jedenfalls prima facie nicht zwingend. So erscheint es z. B. zumindest denkbar, dass ein entsprechendes Verlangen auch gestellt werden könnte, wenn die nicht mehr an die Erkenntnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer artenschutzrechtlichen Prüfung gebundene Verwirklichung des Vorhabens zu erheblichen finanziellen Einsparungen führt. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß grundlegende Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen in laufenden Verfahren zu spürbaren Verzögerungen führen, insbesondere wenn die nunmehr geltenden Vorschriften völlig neu und mit nicht

unerheblichen Anwendungsfragen behaftet sind. Für Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen auf See hat der Gesetzgeber dann interessanterweise auch nicht auf ein solches Verlangen des Vorhabenträgers abgestellt. Stattdessen fordert § 72a Abs. 3 S. 2 WindSeeG hier ausdrücklich, dass mit der Anwendung der nun vorgesehenen Erleichterungen auf ein laufendes Verfahren „das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ... verkürzt“ werden muss.

Die Erleichterungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind als Art. 2 Nr. 4, Art. 9 Nr. 5, Art. 13 Nr. 1 und Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2023⁴¹ seinem Art. 15 Abs. 2 zufolge am 29. März 2023 in Kraft getreten. Sie unterliegen zwar der zeitlichen Begrenzung der Notfallverordnung (EU) 2022/2577. Diese steht allerdings unter Evaluierungsvorbehalt (Art. 9 S. 3 der Verordnung) und es wird bereits gefordert, die Geltungsdauer der Verordnung zu verlängern⁴² und die erzielten Beschleunigungseffekte evtl. sogar dauerhaft zu etablieren bzw. zu verstetigen.⁴³ Das wäre dann nicht weniger als ein vollständiger umwelt- und artenschutzrechtlicher Paradigmenwechsel im Planungs- und Genehmigungsrecht der Energieinfrastruktur.

3. Erste Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung (GasSV)

Im Rahmen der ersten EnSiG-Novelle wurde die GasSV im vergangenen Jahr um Regelungen zu einer digitalen Plattform ergänzt, der „Sicherheitsplattform Gas“.⁴⁴ Sie dient dazu, die Lastverteilung effektiv vollziehen zu können, die sowohl nach dem EnSiG als auch bei Solidaritätsmaßnahmen nach Art. 13 der Gasversorgungssicherungsverordnung (EU) 2017/1938 erforderlich werden kann.⁴⁵ Mit der im Februar vorgelegten Änderungsverordnung⁴⁶ wird vor allem die Registrierungs- und die Nutzerpflicht auf die Betreiber und die Nutzer von Gasspeicheranlagen ausgedehnt.⁴⁷ Denn nach Ausrufung der Notfallstufe nach

35 Siehe die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BT-Drs. 20/5830, 3. Auch in der parlamentarischen Debatte wurde der Bezug zu der Energiekrise betont, siehe etwa *Mascheck*, BT-Plenarprotokoll 20/89, 10624 (B); *Schröder*, BT-Plenarprotokoll 20/89, 10626 (B); *Scheer*, BT-Plenarprotokoll 20/89, 10630 (B).

36 Siehe den Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BT-Drs. 20/5830, 37, 42, 46 (zu Art. 2 [UVPG]), 46 f. (zu Art. 9 Nr. 5 [§ 43m EnWG]).

37 Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BT-Drs. 20/5830, 37, 47 (zu Art. 9 Nr. 5 [§ 43m Abs. 1 EnWG]).

38 Art. 6 S. 3 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 sieht einen solchen Ausgleichsanspruch demgegenüber nur vor, falls geeignete und erforderliche Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind.

39 Darüber hinaus müssen nach Art. 1 UAbs. 3 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 bei einer Anwendung auf laufende Verfahren auch „bereits bestehende Rechte Dritter gewahrt werden“. Der Gesetzgeber hat insoweit keine durchgreifenden Bedenken gehabt, da er diesen Vorbehalt nur für andere Regelungen und nicht für den hier einschlägigen Art. 6 der Verordnung für relevant erachtete, siehe den Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BT-Drs. 20/5830, 37, 48 (zu Art. 9 Nr. 5 [§ 43m Abs. 3 EnWG]), 49 f. (zu Art. 13 Nr. 1 [§ 6 Abs. 2 WindBG]), 52 (zu Art. 14 Nr. 2 [§ 72a Abs. 3 WindSeeG]).

40 Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BT-Drs. 20/5830, 37, 49 (zu Art. 13 Nr. 1 [§ 6 Abs. 2 WindBG]).

41 BGBl. 2023 I Nr. 88.

42 Siehe den bundestag.de-Beitrag „Abgeordnete beschließen mehr Tempo beim Ausbau Erneuerbarer Energie“ v. 3.3.2023.

43 *Köhler*, BT-Plenarprotokoll 20/89, 10628 (C); siehe auch die begleitende Entschleunigung des Deutschen Bundestages und hierzu die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BT-Drs. 20/5830, 3, 4 f.

44 Siehe hierzu *Neumann/Libek*, N&R 2022, 258, 261.

45 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 71/23, 4.

46 Erste Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung, BR-Drs. 71/23; mit Berichtigung v. 27.3.2023 zu BR-Drs. 71/23.

47 Siehe Art. 1 Nr. 1 und 2 der Änderungsverordnung (Fn. 46), BR-Drs. 71/23, 1, 1 f.

dem Notfallplan Gas kann die dann als Bundeslastverteiler agierende Bundesnetzagentur auch Verfügungen erlassen, mit denen Betreiber und Nutzer von Gasspeicheranlagen zur Auslagerung von Speichermengen verpflichtet werden können.⁴⁸ Das macht aus Sicht des Ordnungsgebers eine entsprechende Erweiterung der Datenlage erforderlich.⁴⁹ Darüber hinaus soll durch die Änderungsverordnung die Durchsetzbarkeit der Registrierungsspflicht gestärkt werden.⁵⁰ Hierzu wird insbesondere durch eine Änderung von § 7 GasSV „klar gestellt“, dass nicht nur die Registrierungs-, Informations-, Mitteilungs- und Aktualisierungspflichten, sondern auch die sie absichernden Ordnungswidrigkeitenvorschriften schon vor der Feststellung einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung angewendet werden können.⁵¹ Der Bundesrat hat der Verordnung am 31. März 2023 zugestimmt,⁵² so dass nun mit ihrem zeitnahen Inkrafttreten (voraussichtlich noch vor Erscheinen dieses Beitrags) zu rechnen ist.

4. Gesetz zur Änderung des StromPBG sowie zur Änderung des EWVPG

Die Gesetze zu den Preisbremsen im Energiesektor wurden schon unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten z. T. scharf kritisiert. Der Mitte März 2023 vorgelegte Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Änderung des StromPBG und des EWVPG⁵³ griff diese Kritik allerdings weitestgehend nicht auf. Stattdessen soll durch Schaffung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung und eine korrespondierende Ergänzung der Legaldefinition des Begriffs „Prüfbehörde“ die Möglichkeit geschaffen werden, eine oder mehrere juristische Person(en) des Privatrechts mit den Aufgaben jener Behörde zu beehren (§ 48a StromPBG [neu]). Zu diesen Aufgaben gehören u. a. die Feststellung der jeweils relevanten (beihilferechtlichen) Höchstgrenzen, die allgemeine Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Entlastungen sowie die Prüfung, ob der Arbeitserhaltungspflicht genüge getan wurde, einschließlich der ggf. erforderlichen Rückforderung von zu viel gewährten Entlastungen.⁵⁴ Durch die nun vorgesehene Erweiterung des Kreises der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Frage kommenden Stellen oder Personen soll es mit Blick auf den sehr zeitkritischen Vollzug der Preisbremsengesetze ermöglicht werden, stärker auf externen Sachverstand zurückzugreifen.⁵⁵

Angesichts der bislang nicht erfolgten Bestimmung der Prüfbehörde sieht der Gesetzentwurf – dem Ziel der Förderung eines zeitnahen Gesetzesvollzugs tendenziell etwas zuwiderlaufend – die Verlängerung zweier Fristen vor: Das betrifft zum einen die Frist, innerhalb derer bestimmte Angaben der Prüfbehörde nachgewiesen werden müssen, um der Arbeitsplatzhaltungspflicht⁵⁶ als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Entlastungen von mehr als zwei Millionen Euro zu genügen (§ 37 Abs. 2 S. 1 und 2 StromPBG, § 29 Abs. 2 S. 1 und 2 EWVPG).⁵⁷ Verlängert werden soll auch die Frist, bis zu deren Ablauf gegenüber der Prüfbehörde erklärt werden muss, sich trotz eines eigentlich höheren Anspruchs mit einer Entlastung von höchstens 25 Millionen Euro zu begnügen, um einem anderenfalls greifenden Boni- und Dividendenverbot zu entgehen (§ 37a Abs. 6 StromPBG, § 29a Abs. 6 EWVPG).⁵⁸ Des Weiteren soll durch eine Ergänzung von Anlage 5 Nr. 1.2 zum StromPBG der Kreis der nach § 17 Nr. 2 StromPBG berücksichtigungsfähigen Absicherungsgeschäfte mit Wirkung zum 15. Februar 2023 um solche Geschäfte erweitert werden, die zwar nicht an der Energiebörse European Energy Exchange AG (EEX) gehandelt werden, in ihrer Absicherungsfunktion aber mit solchen Geschäften vergleichbar sind (äquivalente Absicherungsgeschäfte⁵⁹).

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzesvorhaben wurde weitergehender Änderungsbedarf geltend gemacht, etwa in Bezug auf die Wahl des Kalenderjahres 2021 als Referenzpunkt für bestimmte Regelungen, in dem es bei den Unternehmen zu einem Corona-bedingt untypisch niedrigen Energieverbrauch gekommen sei,⁶⁰ oder hinsichtlich der zur Finanzierung der Strompreisbremse vorgesehenen Abschöpfung von Erlösen statt Gewinnen.⁶¹ Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat dessen ungeachtet dem Deutschen Bundestag am 29. März 2023 empfohlen, den Gesetzentwurf in unveränderter Form anzunehmen.⁶² Am 31. März 2023 hat der Bundestag daraufhin das Gesetz in der Fassung des Koalitionsentwurfs beschlossen,⁶³ so dass mit dem baldigen Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich sogar noch vor Erscheinen des vorliegenden Beitrags) zu rechnen ist, nachdem auch der Bundesrat in seiner Beratung am selben Tag keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt hat.

III. Laufende und angekündigte Rechtssetzungsverfahren

Erneut sind darüber hinaus bereits weitere rechtliche Maßnahmen absehbar. Diese gegenwärtig noch nicht abgeschlossenen Entwicklungen sollen ebenfalls kurz dargestellt werden.

1. Gesetz zur Änderung des EnSiG und des GWB („EnSiG 5.0“⁶⁴)

Mitte März haben die Koalitionsfraktionen den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des EnSiG und des GWB vorgelegt.⁶⁵ Mit einem neuen § 17b EnSiG sollen die Möglichkeiten zur Übertragung von Vermögensgegenständen eines unter Treuhandverwaltung nach § 17 EnSiG stehenden Unternehmens erweitert werden. Bislang ist eine solche Übertragung nach § 17 Abs. 5 S. 2 EnSiG nur möglich, „wenn dies zum Werterhalt des Unternehmens erforderlich ist“. § 17b Abs. 1 S. 1 EnSiG soll die Übertragung von Vermögensgegenständen an den Bund und private oder öffentliche Unternehmen (§ 17b Abs. 2 S. 1 EnSiG-E) künftig auch erlauben, wenn sie über die bestehende Treuhandverwaltung hinaus zur Sicherung des Funktionierens

48 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 71/23, 4, 6 (zu Art. 1 Nr. 2 lit. b aa)).

49 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 71/23, 4, 7 (zu Art. 1 Nr. 2 lit. b aa)).

50 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 71/23, 4.

51 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 71/23, 4, 8 (zu Art. 1 Nr. 7 lit. b).

52 Beschluss des Bundesrates, BR-Drs. 71/23 (Beschluss).

53 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5994.

54 Siehe hierzu und zu weiteren Aufgaben auch die entsprechende Aufzählung in der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5994, 6, 9 (zu Art. 1 Nr. 5 [§ 48a Abs. 1]).

55 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5994, 6.

56 Siehe zu dieser nun auch *Ackermann/Pockrandt*, EnK-Aktuell 2023, 01069; *Norda*, BB 2023, 756.

57 Diese Nachweisfrist soll vom 15.7.2023 bis zum 31.7.2023 verlängert werden.

58 Diese Erklärungsfrist soll vom 31.3.2023 bis zum 31.7.2023 verlängert werden.

59 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5994, 6, 10 (zu Art. 1 Nr. 7).

60 Erläuternd hierzu jedoch *Mehlretter*, BT-Plenarprotokoll 20/91, 10984 (B).

61 Siehe den bundestag.de-Beitrag „Experten: Weiter Änderungsbedarf an Preisbremse-Gesetzen“ v. 27.3.2023.

62 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/6216 (Vorabfassung), 3.

63 Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, BR-Drs. 127/23.

64 *So Hümpfer*, BT-Plenarprotokoll 20/92 (neu), 11110 (B).

65 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5993.

des Gemeinwesens im Sektor Energie sowie zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Damit soll dem Bund auch in Vorbereitung auf künftige Notlagen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden.⁶⁶ Eine solche gemeinwohlbedingte Übertragung von Vermögensgegenständen wird aktuell insbesondere im Zusammenhang mit der PCK-Raffinerie in Schwedt diskutiert,⁶⁷ die im Mehrheitseigentum der unter Treuhandverwaltung gestellten Rosneft Deutschland GmbH⁶⁸ steht. Die Übertragung soll der (im Einvernehmen mit dem BMF ergehenden) Zustimmung des BMWK bedürfen (§ 17b Abs. 1 S. 2 f. EnSiG-E) und entschädigungspflichtig sein (§ 17b Abs. 4 bis 6 EnSiG-E). Der übertragene Vermögensgegenstand darf – jenseits einer nur einmaligen Inanspruchnahme dauerhaft⁶⁹ – nur zweckgebunden verwendet werden (§ 17b Abs. 2 S. 2 EnSiG-E). Durch eine begleitende Änderung von § 185 GWB soll sichergestellt werden, dass eine derartige Übertragung von Vermögensgegenständen nicht der wettbewerbsrechtlichen Fusionskontrolle unterfällt,⁷⁰ wenn der Übertragungsempfänger zumindest mittelbar vollständig vom Bund (oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau) kontrolliert wird.⁷¹

2. Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung

Erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit haben schließlich die dreitägigen Verhandlungen des Koalitionsausschusses der „Ampel“-Koalitionsparteien Ende März erfahren, die zu einem sechzehnseitigen Beschlusspapier geführt haben.⁷² Dieses Papier bezieht sich bereits im zweiten Absatz auf den „russische[n] Angriffskrieg gegen die Ukraine“, der noch einmal die Notwendigkeit eines Umstiegs auf erneuerbare Energien zeigt habe.⁷³ Die im weiteren diskutierten Schritte beziehen sich dann allerdings nicht spezifisch auf kurzfristige Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise, sondern stehen in einem weiteren Kontext, zu dem neben der „Bekämpfung des menschengemachten Klimawandels“ und der „Modernisierung unserer Infrastruktur“ allerdings auch explizit die „Sicherung unserer Energieversorgung“ gehört.⁷⁴ Hierzu sollen u. a. folgende Maßnahmen beitragen:

- Es sollen kurzfristig zusätzliche Flächen für Windkraftanlagen an Land bereitgestellt werden.⁷⁵ Hierzu sollen Kommunen und Länder erweiterte Handlungsspielräume eingeräumt werden.
- Entlang der Bundesautobahnen und Bahnstrecken sollen stufenweise Photovoltaikanlagen ausgebaut werden, u. a. durch eine grundsätzliche Vorrangregelung für die Belange der erneuerbaren Energien bei der anbaurechtlichen Beurteilung.⁷⁶
- Durch eine Novelle des BImSchG soll die Genehmigung bzw. Errichtung von Windenergieanlagen an Land sowie von Elektrolyseuren für Wasserstoff verfahrensrechtlich beschleunigt werden, u. a. durch feste Genehmigungsfristen und vereinfachte Prüfverfahren für die Ersetzung alter durch neue Anlagen („Repowering“).⁷⁷
- Der Netzausbau soll durch Straffungen beim Umwelt- und Artenschutz beschleunigt werden,⁷⁸ was erneut die im Zusammenhang mit dem ROGÄndG beschriebenen Konflikte „zwischen Transformation und Naturschutz“⁷⁹ (dazu oben, unter II. 2.) aufwerfen dürfte. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal explizit die Absicht bestätigt, die durch die Notfallverordnung (EU) 2022/2577 ermöglichten Beschleunigungen zu verstetigen und bis dahin die Geltungsdauer der Verordnung zu verlängern.⁸⁰

Aber auch die meisten der anderen Maßnahmen, die zwar schon wegen ihrer Verwirklichungshorizonte über die aktuelle Energiekrise hinausweisen, letzten Endes aber auf eine

weitergehende Transformation der Energieversorgung durch einen Verzicht auf fossile Energieträger gerichtet sind, sollen der Sache nach zugleich der Sicherstellung dieser Versorgung und damit der Krisenvorsorge dienen. Für die konkrete Umsetzung der z. T. durchaus ambitionierten Vorhaben ist nun in den nächsten Monaten mit zahlreichen weiteren Rechtssetzungsvorhaben zu rechnen.

IV. Fazit

Nach Ende des Winters 2022/23, für den schwerwiegende Auswirkungen auf die Energieversorgungslage von Privathaushalten und Wirtschaft befürchtet worden waren, hat die Zahl der neuen Rechtssetzungsvorhaben spürbar abgenommen. Stattdessen ist das Recht der Energiekrise in eine Phase der Konsolidierung eingetreten, in der es vor allem darum ging, Unzulänglichkeiten der bestehenden Vorschriften zu beseitigen.⁸¹ Kurzfristig dürfte es jetzt darum gehen, die neu geschaffenen Instrumente – wie insbesondere die Preisbremsen – in der Praxis operabel zu machen und insbesondere Mitnahmeeffekte und Missbrauchspotentiale einzuhegen. Mittelfristig dürfte sich der Blick aber schon bald auf den kommenden Winter richten. Inwieweit sich die geänderte Energieversorgungslage – auch nach dem schon bei Erscheinen dieses Beitrags voraussichtlich vollständig vollzogenen Atomausstieg – dann aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen oder einer ungünstigen Wetterlage wieder zu einer Energiekrise zuspitzen wird, lässt sich aktuell kaum zuverlässig prognostizieren.⁸² Insoweit klingt der letzte Satz aus dem Beschlusspapier der Koalitionsausschusssitzung von Ende März 2023 aber wie ein Versprechen: „Niemand wird im Stich gelassen.“⁸³

66 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5993, 8; Nestle, BT-Plenarprotokoll 20/92 (neu), 11108 (C).

67 Vgl. Hümpfer, BT-Plenarprotokoll 20/92 (neu), 11110 (C); Ernst, BT-Plenarprotokoll 20/92 (neu), 11113 (A); Helfrich, BT-Plenarprotokoll 20/92 (neu), 11114 (C).

68 Siehe dazu Fn. 5.

69 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5993, 8, 11 (zu Art. 1 Nr. 2).

70 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5993, 8.

71 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5993, 8, 12 (zu Art. 2).

72 Koalitionsausschuss, Beschlusspapier „Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ v. 28.3.2023, abrufbar unter https://www.wiwo.de/downloads/29065906/3/ergebnis-koalitionsausschuss-28-maerz-2023_230328_200642.pdf (zuletzt abgerufen am 31.3.2023).

73 Koalitionsausschuss (Fn. 72), S. 1.

74 Koalitionsausschuss (Fn. 72), S. 1.

75 Hierzu und zum Folgenden Koalitionsausschuss (Fn. 72), S. 5.

76 Koalitionsausschuss (Fn. 72), S. 5 f.

77 Koalitionsausschuss (Fn. 72), S. 6.

78 Koalitionsausschuss (Fn. 72), S. 6 ff.

79 So die anschauliche Formulierung bei Koalitionsausschuss (Fn. 72), S. 6.

80 Koalitionsausschuss (Fn. 72), S. 8.

81 Siehe zur Aussicht auf eine „Phase der Konsolidierung und Optimierung des neu geschaffenen Normenbestands“ Neumann/LiBek, N&R 2023, 17, 36. Zu einer formalen Korrektur des EEG-Ausbaufortmaßengesetzes (hierzu Neumann/LiBek, N&R 2022, 258, 265) siehe die Berichtigung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 22.3.2023, BGBl. 2023 I Nr. 87.

82 Hinsichtlich der Gasversorgung blickt der Präsident der Bundesnetzagentur zwar mittlerweile „mit einem besseren Gefühl“ auf den kommenden Winter, weist aber auch darauf hin, dass der Nichteintritt einer Gasmangellage „viel mit dem Wetter zu tun“ hatte, und warnt davor, „dass man sich angesichts des nahenden Frühlings von der Gasfrage ab- und sich anderen Themen zuwendet“ und wir „dann ... überrascht [sind], dass es plötzlich wieder Herbst ist“, siehe den „BNetzA INSIGHT“-Blogbeitrag „Unsere Arbeit hat dem Land Sicherheit gegeben“ v. 14.3.2023.

83 Koalitionsausschuss (Fn. 72), S. 16.